



Sitzungsvorlage	angelegt: 02.11.2006	Freig. BM: 02.11.2006	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Frau Heitmann		I/1-002-2006
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Rat		14.11.2006	öffentlich

Bezeichnung:

Beschluss über Wahleinsprüche

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 18. September 2006 das endgültige Wahlergebnis der Gemeindewahl vom 10. September 2006 für den Rat der Gemeinde Wangerland festgestellt. Seitens der Linkspartei wurde am 26. September 2006 gegen das Ergebnis der Gemeinderatswahl anliegender Wahleinspruch eingelegt.

Der Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 46 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) kann ein Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, dass die Regelungen des § 30 a NKWG zu einer willkürlichen Auslegung des Stimmzettels führen.

§ 30 a NKWG regelt die Gültigkeit von Stimmen. Danach gilt: „Enthält ein Stimmzettel weniger als drei Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Enthält ein Stimmzettel mehr als drei Stimmen, so sind alle diese Stimmen ungültig. Werden jedoch bis zu drei Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber derselben Liste und weitere Stimmen für diese Liste abgegeben, so sind nur diejenigen für die Liste abgegebenen Stimmen ungültig, durch die die Gesamtzahl von drei Stimmen überschritten wird.“

Diese Regelungen sind eindeutig und lassen keinen Ermessensspielraum oder eine willkürliche Auslegung zu.

Weiterhin bemängeln die Einspruchsführer, durch die Gemeindewahlleitung weder über die Nachzählung der Stimmzettel informiert noch eingeladen worden zu sein.

Es besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeindewahlleitung, eine Nachzählung zur Überprüfung des vorläufigen (öffentlich ausgezählten) Wahlergebnisses bekannt zu machen und öffentlich durchzuführen. Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass der Gemeindewahlausschuss in seiner öffentlichen und öffentlich bekannt gemachten Sitzung vom 12. September 2006 die Neuauszählung der Stimmen für den 13. September 2006 beschlossen hat. Hierüber wurde in der aktuellen Tagespresse redaktionell berichtet. Weiterhin war das

Rathaus zum Zeitpunkt der Auszählung geöffnet und für jedermann zugänglich. Unabhängig davon hat die Gemeindewahlleiterin sowohl am frühen Mittwochmorgen als auch am Mittwochnachmittag u. a. Herrn Metzner über die Nachzählung bzw. das Ergebnis fernmündlich informiert und insbesondere auf die Möglichkeit zur Teilnahme an der Auszählung hingewiesen. Insgesamt ist die Nachzählung in ihrer Ausführung für die Öffentlichkeit objektiv zugänglich gewesen, obwohl dieses nicht erforderlich gewesen wäre.

Die Wahl wurde entsprechend der gesetzlichen Regelungen durchgeführt und nicht in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst.

Der Einspruch ist als unbegründet zurückzuweisen.

Gemäß § 47 Abs. 1 NKWG entscheidet die neu gewählte Vertretung über die Gültigkeit der Wahl. In der Verhandlung sind auf Antrag die Beteiligten auf Antrag zu hören.

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch der Linkspartei gegen die Gemeindewahl am 10. September 2006 wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Anlagen:

- Wahleinspruch der Linkspartei vom 26.09.2006